

Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
LLUR 771/7719-**G10/2019/072**

Itzehoe, den 20.04.2020

Genehmigungsbescheid

vom 20.04.2020

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlage

der Firma

ET Marschland GmbH & Co. KG

Norderstraße 2

25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Leistung von 3,05 MW, einer Nabenhöhe von 99 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m
in der Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog,
Flur 4, Flurstück 73/18,
mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 495 388; Hoch: 5 978 164.

Inhaltsverzeichnis

	Titelseite	1
	Inhaltsverzeichnis.....	2
	Genehmigung.....	3
A	Entscheidung	4
I	Genehmigung.....	4
II	Verwaltungskosten.....	6
III	Nebenbestimmungen	6
	1. Bedingungen.....	6
	2. Auflagen	6
IV	Hinweise	19
V	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	24
B	Begründung.....	27
I	Sachverhalt / Verfahren	27
	1. Antrag nach § 4 BImSchG	27
	2. Genehmigungsverfahren	27
	3. Behandlung der Einwendungen.....	31
	4. Ergebnis der Anhörung.....	37
II	Sachprüfung.....	38
	1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	38
	2. Genehmigungsvoraussetzungen	44
	3. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ...	55
	4. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	55
III	Ergebnis.....	60
C	Rechtsgrundlagen	61
D	Rechtsbehelfsbelehrung	64

Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
LLUR 771/7719-G10/2019/072

Itzehoe, den 20.04.2020

Genehmigung

Der

ET Marschland GmbH & Co. KG
Norderstraße 2
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

wird auf den Antrag vom 03.03.2019, Unterlagen letztmalig ergänzt am 09.07.2019,
gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –

in Verbindung mit

Nummer 1.6.1 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV –

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück 73/18,
mit der ETRS89 / UTM Koordinate:

Rechts: 32 495 388;

Hoch: 5 978 164

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Leistung von 3,05 MW, einer Nabenhöhe von 99 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m in der Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück 73/18 mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 495 388; Hoch: 5 978 164.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche und
- Zuwegung.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:
 - 2.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich und 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet, die in der Schallimmissionsprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nummer 333915gbd07) berücksichtigt wurden darf die Windkraftanlage des Herstellers Enercon Typ E-101 nachts maximal mit dem Betriebsmodus 94 dB und mit einer Leistung von maximal 910 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,7 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die o. g. Windkraftanlage folgende Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	66	75,8	82	86,4	89,5	89,3	84,8	75	53,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 94,3 dB(A). Dieser Summenschalleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

- 2.2. Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nr. 2.2.1 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nr. 2.2.3 nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

2.3 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts abzuschalten.

Die Nachtabschaltung kann entfallen, wenn

- entweder unter Berücksichtigung eines mittleren Oktavschalleistungsspektrums mindestens dreier Emissionsmessungen dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise nachgewiesen ist

oder

- die gemessenen Oktavschalleistungspegel durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.2 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

2.4 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Abschaltungen der Windkraftanlage durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung).

2.5 Während der EisMan-Abschaltung ist der Rotor der Windkraftanlage stillzusetzen. Die Stillsetzung des Rotors entfällt, wenn mit der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1. nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschalleistungspegel berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

2.6 Um Konflikte mit der migrierenden Fledermauspopulation aufgrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 BNatschG zu vermeiden, unterliegt die Windkraftanlage folgenden Betriebsbeschränkungen:

Die Windkraftanlage ist im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte):

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher 10°C,
- Niederschlagsfreiheit.

Um Konflikte mit der lokalen Fledermauspopulation aufgrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 BNatschG zu vermeiden, unterliegt die Windkraftanlage folgenden Betriebsbeschränkungen:

Die Windkraftanlage ist im Zeitraum vom 10.5. bis 30.9. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher 10°C,
- Niederschlagsfreiheit.

Die dauerhafte Funktionalität des Regensensors ist bis spätestens 14 Tage vor Betriebsbeginn der Windenergieanlage nachzuweisen. Andernfalls entfällt der Parameter Niederschlagsfreiheit aus dem Abschaltlogarithmus zum Schutz der lokalen und migrierenden Fledermäuse.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.06.2022 mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht bis zum 01.06.2023 der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Fristen können vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

- 1.2. Mit der Errichtung der Anlage, des Fundaments, der Zuwegung sowie der Kranaufstellfläche darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau nach dauerhafter Betriebsaufgabe durch eine entsprechende Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Kreises Dithmarschen gesichert ist und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von **204.960,00 €** nachgewiesen ist.

Die Sicherung der Abbruchverpflichtung kann durch Vorlage von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch Hypotheken sowie durch pfändungs- und insolvenz sichere Hinterlegung von Geld für bzw. gegenüber dem Land Schleswig-Holstein erfolgen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn der Anlage (Meld 1),
- die Fertigstellung der Anlage (Meld 2),
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage (Meld 3),
- Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin (Meld 4),
und
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin (Meld 4).

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.2. Die beigefügten Formblätter Meld 1, Meld 2, Meld 3, und Meld 4 sind jeweils nach dem Baubeginn, nach der Fertigstellung, nach der Inbetriebnahme und nach jedem Betreiberwechsel unverzüglich ausgefüllt dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, zuzusenden.
- 2.1.3. Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie den örtlich zuständigen Behörden (Ordnungsamt und ggf. Feuerwehr) unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Windkraftanlage mit erheblichen Auswirkungen wie z.B. Brand oder Umsturz der Anlage bzw. Verlust einzelner oder mehrerer Rotorblätter, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen wie z. B. der Eisabwurfautomatik mitzuteilen.
- 2.1.4. Spätestens mit der Mitteilung Meld 1 über den Baubeginn der Windkraftanlage, ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe,
- die Absicherung des Rückbaus vorzulegen
sowie
 - die vollständige Vorlage der Anträge auf Baulasteintragung bei der Unteren Baubehörde nachzuweisen.
- 2.1.5. Spätestens mit der Mitteilung Meld 3 über die Inbetriebnahme, ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, eine Bescheinigung über die amtlichen Einmessungen mit folgenden Daten:
- den eingemessenen ETRS89/UTM - Koordinaten,
 - der Höhe über Grund
und
 - der Gesamthöhe über NN
- vorzulegen.

2.2. Immissionsschutz

Auflagen zum Lärm:

- 2.2.1. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1), Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V. von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll bis zu einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe oder 95 % der Nennleistung $\pm 1,0$ dB(A)

nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.2. Die unter Auflage 2.2.1 genannte Abnahmemessung muss auch die Betriebszustände während der Abschaltung durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung) umfassen.
- 2.2.3. Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung A I Nr. 2.1 festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt $1,43$ dB $= (1,28 \sqrt{\sigma_{Prog}^2 + \sigma_R^2})$ zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der o. g. Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Teilimmissionspegel dieser Anlage aus dem Schallgutachten.

- 2.2.4. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.
- 2.2.5. Werden besondere Geräusche festgestellt, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impulshaltig unabhängig davon, ob dadurch unzulässige Größen erreicht werden, sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr abzuschalten.
- 2.2.6. Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.

Auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz ist der messtechnische Nachweis der Nichtüberschreitung durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle für die Ermittlung von Geräuschen zu erbringen, die nicht im Rahmen der Antragstellung tätig war. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Anforderung vorzulegen. Die Festlegung der Messorte sowie die Messbedingungen haben in Absprache mit der Überwachungsbehörde zu erfolgen. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.

- 2.2.7. Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl und der Leistungsertrag, jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mitteilungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind mindestens zwölf Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

- 2.2.8. Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass das LLUR die erforderlichen Daten vom Hersteller genannt bekommt. Es sind alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WKA anzugeben, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.

Auflagen zum Schattenwurf:

- 2.2.9. Da es laut der Schattenwurf-Prognose vom 19.11.2018 zu unzulässigen Schlag-
schattenimmissionen kommen kann („worst-case“ Fall), ist die WKA mit technischen Abschalt-
einrichtungen so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mindestens 120 W/m² - Lichtstrom pro Flächeneinheit -), z.B. durch zwangsweisen Stillstand, sichergestellt wird, dass Bewohner an den in der Prognose aufgeführten Immissionsorten nicht länger als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (12 Monate) (worst-case) durch periodischen Schattenwurf beaufschlagt werden.

Das entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten für alle Immissionsorte, die durch oben genannte WKA beaufschlagt werden.

Innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Installation einer Schattenabschaltungsautomatik schriftlich zu bestätigen.

Auflagen zur Protokollierung der Betriebsweise:

- 2.2.10. Die Betreiberin hat dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, spätestens 6 Wochen nach der Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen, dass die technischen Abschalt-
einrichtungen zur Einhaltung der angegebenen Auflagen funktionsfähig sind.

- 2.2.11. Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass dem LLUR die erforderlichen Daten vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten sind für die gesamte Betriebsdauer der Anlage einschließlich sonstiger Stillstandzeiten zu protokollieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen

Es sind alle jene Daten, Parameter und Einstellungen zur Betriebsweise der WKA anzugeben, die für die klare Einstufung der beantragten Abschaltungen notwendig sind.

2.3. Baurecht

2.3.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der beauftragte Prüfenieur den Baubeginn zulässt und die Plausibilität des Bodengutachtens bestätigt. Erschließungsmaßnahmen (insbesondere Wegebaumaßnahmen) können vorher durchgeführt werden.

Sofern durch besondere Umstände weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

2.3.2. Die Kontrolle konstruktiver Bauteile, insbesondere der Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen, ist mindestens zwei Arbeitstage vorher beim Prüfenieur zu beantragen. Erst nach Abnahme der jeweiligen Teile durch den Prüfenieur können die Rohbauarbeiten fortgesetzt werden.

Der Überwachungsbericht (Abnahmebericht) des Prüfenieurs ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

2.3.3. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Ausrüstungen ist mindestens für die

- Blitzschutzanlage,
- elektrischen Betriebsmittel,

und, soweit vorhanden, für

- Anlagen zur Brandfrüherkennung inklusive Schnittstellen zu Löschanlagen und technischen Ausrüstungen der baulichen Anlage sowie
- Ersatzstromanlagen,

vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch Vorlage der mängelfreien Fachunternehmererklärungen in Kopie bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen nachzuweisen.

2.3.4. Im Sinne des § 15 LBO sind:

- die Identifikationsnummer der Windkraftanlage so anzubringen, dass sie gut sichtbar aus größerer Entfernung sind,
- die Angaben zur Windkraftanlage in das Notfallinformationssystem (www.wea-nis.de) bei der Leitstelle West in Elmshorn einzupflegen. Eine Kopie des Datensatzes ist vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen zu übersenden. Bei Abbau der Windkraftanlage ist der Datensatz im Notfallinformationssystem zu löschen.

2.4. Brandschutz

- 2.4.1. Für die Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zur inneren Erschließung (z. B. über ein im Feuerwehr-Schlüssel-Depot bzw. über einen im Schlüssel-Safe hinterlegten Objektschlüssel) sicherzustellen.
- 2.4.2. Art und Ausführung der Schließung sind zwischen der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und dem Antragsteller abzustimmen und über die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

2.5. Gewässer- und Bodenschutz

- 2.5.1. Nach Fertigstellung ist dem DHSV, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, der genaue Standort der Windenergieanlagen nach UTM-Koordinaten mitzuteilen.
- 2.5.2. Für die geplante Zuwegung parallel am Vorfluter 0303 ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 7,50 m einzuhalten.
- 2.5.3. Eine Unterschreitung dieser Grundlage muss im Vorwege schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vereinbart werden.
- 2.5.4. Die durch zukünftige bauliche Veränderungen / Sanierungsarbeiten des Vorfluters erforderlich werdende Wegesicherung-/verlegung und Wiederherstellung und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 2.5.5. Für den Fall, dass es infolge der Bebauung zu erhöhten Abflussspenden durch Oberflächenwasser kommt, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreitet, wird im Vorwege darauf hingewiesen, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

2.6. Wasserrechtliche Genehmigung

für die Querung von Gewässer mit Überfahrten aus Schwerlastrohren

- 2.6.1. Sollten Beschädigungen im Sohlen- und Böschungsbereich einschließlich vorhandener Befestigungen auftreten, ist der ordnungsgemäße Zustand umgehend wiederherzustellen.
- 2.6.2. Die Stirnseiten der Überfahrt sind mit Kopfsoden mit einer Neigung von 1:0,5 aufzusetzen.
- 2.6.3. Die Sohle der Durchflussöffnung der Rohrleitung muss mindestens 10 cm unter der jetzigen Grabensohle liegen, damit nach der nächsten Sohlräumung der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.
- 2.6.4. Für die Herstellung der Zufahrt darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
- 2.6.5. Für temporäre Zufahrten gilt: Diese Verrohrung ist umgehend nach Fertigstellung der Windkraftanlage rückzubauen und der Rückbau ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481/97-1345 oder 0481/97-1437 anzuzeigen.

2.6.6. Nach Fertigstellung sind die Kreuzungspunkte bei Änderung der Bauausführung gegenüber der Planung auf einem geänderten Lageplan dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe und des Aktenzeichens 657.22/1339 schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481/97-1345 oder 0481/97-1437 umgehend mitzuteilen.

2.6.7. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe und des Aktenzeichens 657.22/1339 schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481/97-1345 oder 0481/97-1437 anzuzeigen.

2.7. Aufschüttungsgenehmigung

für die Verbringung überschüssigen Bodens im Bereich des Windparks

Entsprechend des Antrags auf Ausbringung überschüssigen Bodenmaterials wird auf dem Grundstück Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück 15/1 und Flurstück 73/18 in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog die **einmalige** Aufschüttung (Material aus der Fundamentherstellung und Bau der Erschließung im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA) **ausschließlich** auf Ackerflächen genehmigt.

2.7.1. Der Verbleib des Bodens ist unter Angabe der konkreten Flächen mittels Karte und Flurstücksbezeichnungen unmittelbar nach der Durchführung der Bodenausbringung nachzuweisen. Der Nachweis ist unter Angabe des Aktenzeichens der BImSch-Genehmigung an den Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Untere Naturschutzbehörde, Stettiner Straße 30, 25746 Heide zu senden.

2.7.2. Die Baumaßnahmen (Aufschüttungen) dürfen nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 1. März bis 15. August) der hier relevanten Vogelarten (Offenlandarten, Röhrichtbrüter) erfolgen. Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

2.7.3. Der Boden darf nur in einer Stärke bis max. 5 cm aufgebracht werden.

2.7.4. Grabenverfüllungen, Verfüllungen von Kleingewässern o.ä. im Zusammenhang mit der Bodenaufbringung sind nicht zulässig.

2.8. Naturschutz

2.8.1. Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA selbst, finden außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Röhrichtbrüter sowie außerhalb der Aktivitätszeit des Moorfrosches – somit außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 31.10. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn

der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

2.8.2. Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

2.8.3. Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen

Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat CSV bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. Es handelt sich um folgende Parameter:

- Dokumentation der Abschaltzeiten bzgl. Fledermäuse mittels Betriebsprotokoll

2.8.4. Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, Seite 62) zu kompensieren.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden von folgenden **Ökokonten die angegebenen Ökopunkte** zur Verfügung gestellt:

67.30.3-14/18 insgesamt **3.941 Ökopunkte**

Gemeinde: Hattstedtermarsch, Gemarkung: Hattstedtermarsch,
Flur: 11, Flurstück: 20/1

67.30.3-11/17 insgesamt **1.823 Ökopunkte**

Gemeinde Arlewatt,
Flur 1, Flurstücke 95/1, 104/18, 104/20, 88/2, 87/4 und 91/7

680.01/2/4/098 insgesamt **9.366 Ökopunkte**

Gemeinde Lunden,
Flur 1, Flurstücke 60, 61, 62, 63, 64, 68 und 69

Die Flächen der Ökokonten sind für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen. Die in den zugehörigen Konzepten genannten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen und die Flächen dauerhaft aufzuwerten und zu erhalten:

Spätestens bis 14 Tage vor Baubeginn ist dem LLUR, Außenstelle Südwest in Itzehoe sowie der UNB Dithmarschen der Bescheid über die Ausbuchung der Ökopunkte vorzulegen.

Für den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung erforderlich. Die Ersatzgeldsumme in Höhe von

12.363,00 € (gem. Kapitel 4.4 Windkraft-Erlass) ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an den Kreis Dithmarschen auf das **Konto IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11** bei der **Sparkasse Westholstein BIC: NOLA DE 21 WHO** zum **Kassenzeichen 55420.41414** und **Az. 680.29/1/01148** für Naturschutzzwecke zu zahlen.

Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

a) nach dem 01.06.2022 abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen,
oder

b) wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen

oder

c) die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen

ist vor dem Weiterbetrieb der WKA **ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung** oder vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für den damit einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung erforderlich. Diese beträgt **42.716,00 €** und ist unter Angabe des o.g. Kassenzeichens auf das o.g. Konto zu entrichten.

Von einer dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist auszugehen, wenn die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung nach ihrer Inbetriebnahme länger als 6 Monate nicht in Betrieb ist und die WKA somit mit Dauerfeuer länger als 6 Monate betrieben wird.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Frist gestellt werden muss, kann diese Frist in begründeten Fällen (z.B. längere Reparatur) durch die Genehmigungsbehörde um maximal weitere 6 Monate im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde verlängert werden.

Der Betreiber hat der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde die Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Anforderung durch die Genehmigungsbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde über Sachstand (Betrieb mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung bzw. dauerhafter Befeuerung) zu berichten.

Die o.g. Angaben und Fristen zur BNK gelten ebenfalls für die im Antrag benannten, mit BNK nachzurüstenden Bestandsanlagen.

2.8.5. Baubeginn

Der Baubeginn (jegliche Bautätigkeit inkl. Herstellung der Erschließung etc.) ist der UNB mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

2.9. Arbeitsschutz

2.9.1. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, ersetzt diese die geforderte Anzeige.

2.9.2. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
- eingemessene Koordinaten
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade
- Datum der Inbetriebnahme

2.9.3. Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

2.9.4. Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens 2 Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
- Beschreibung des Vorhabens (Was wird getauscht & wie wird der Tausch umgesetzt)
- geplantes Datum des Komponententauschs.

2.9.5. Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Kurzbeschreibung der Rückbaumethode
- Beginn, Dauer der Arbeiten.

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, ersetzt diese die geforderte Anzeige.

2.10. Ziviler Luftverkehr

2.10.1. Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-959-17 vom 08.02.2017) zu erfolgen.

2.10.2. Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund (auch durch Kräne) sicherzustellen.

2.10.3. Da die Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von über 150 m in Bereiche ragt, die regelmäßig von der Luftfahrt benutzt werden können und dürfen, stellt aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bezüglich der Sicherheit des Luftverkehrs die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung dar.

2.10.4. Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde soll die Kennzeichnung durch Blattspitzenbefeuerung erfolgen. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem zugestimmt.

2.10.5. Bei Ausfall der Befeuerung ist sicherzustellen, dass die Unterbrechung der Befeuerung einen Zeitraum von zwei Minuten nicht überschreitet. (Hinweis: Eine fahrlässige verzögerte Wiederinbetriebnahme der Befeuerung kann als gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr verfolgt werden.)

2.10.6. Die dauerhafte Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde (dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel) vier Wochen vor der Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.

2.10.7. Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windenergieanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windenergieanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windenergieanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 m betragen

- darf. Die Inbetriebnahme der Sichtweitenregulierung ist erst nach Vorlage des Prüfprotokolls einer unabhängigen Institution bei der Luftfahrtbehörde zulässig.
- 2.10.8. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und der Luftfahrtbehörde sowie der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen unter dem aufgeführten Aktenzeichen Az. SH 10129, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.10.9. Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung muss der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen entsprechen. Es dürfen nur zertifizierte Kennzeichnungseinrichtungen benutzt werden, deren Funktion nicht eingeschränkt wird. Durch einen unabhängigen Installateur ist dieser Nachweis unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Errichtung der Windkraftanlage zu erbringen und der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
- 2.10.10. Der Verwendung von weißblitzenden Mittelleistungsfeuern als Tageskennzeichnung wird nur nach vorheriger besonderer Begründung zugestimmt.
- 2.10.11. Die Rotorblattlänge darf die geforderten Werte in der AVV – der Maximalabstand zwischen Feuer auf dem Maschinenhausdach und der Blattspitze beträgt 65 m – nicht überschreiten.
- 2.10.12. Weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung und Veröffentlichung sind auch der beigefügten Stellungnahme der DFS, die Bestandteil der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist, zu entnehmen.
- 2.11. Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Nachrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK)
- 2.11.1. Ausrüstung mit Bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK):
- Dem Einsatz einer BNK des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES wird gemäß Nummer 17.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtshindernissen zugestimmt.
- Die BNK darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Luftfahrtbehörde folgende Unterlagen zur BNK vorgelegt werden und die Luftfahrtbehörde nach Prüfung dieser Unterlagen die Aktivierung freigibt:
1. Nachweis der Anerkennung durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle;
 2. Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution, die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Anlage 6) erfüllt werden;
 3. unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien;
 4. Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welches eine Systemüberprüfung mindestens alle 6 Monate beinhaltet.
- 2.11.2. Der Zustand des BNK-Systems (Signale von den Detektionseinheiten, Aktivierungsbefehle, Zustand der Steuerungseinheit und Zustand der Befehrerung) ist nach dessen Inbetriebnahme für mindestens 30 Tage zu speichern; die Daten sind der Luftfahrtbehörde, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung oder sonstigen Berechtigten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 2.11.3. Die Inbetriebnahme des BNK-Systems ist dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2 Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich auf dem beiliegenden Formular Meld-BNK anzuzeigen.
- 2.12. Militärischer Luftverkehr
- 2.12.1. Die Windkraftanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 2.12.2. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 2.12.3. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 2.12.4. Die Abschalteneinrichtung muss auf dem Flugplatz Nordholz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteneinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 2.12.5. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 2.12.6. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.12.7. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.12.8. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.
- 2.12.9. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe vorgelegt werden.

- 2.12.10. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe ebenfalls vorzulegen ist.
- 2.12.11. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **I-198-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Bauende anzuzeigen.
- 2.13. Straßenverkehr
- 2.13.1. Sollten an klassifizierten Straßen Baumaßnahmen erforderlich werden, sind diese beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, gesondert zu beantragen, auch wenn sie nur vorübergehend sind.
- 2.14. Sonstige Auflagen
- 2.14.1. Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten.
Auf Verlangen ist dieses der Überwachungsbehörde (in diesem Fall dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe) vorzulegen.
- 2.14.2. Die Betreiberin der WKA hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers im Abstand von höchstens 2 Jahren durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 2.14.3. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde, in diesem Fall das LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, am Sitz der Betreiberin vorgehalten werden.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Eingelegte Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel erzielen eine aufschiebende Wirkung, sofern die sofortige Vollziehung nicht angeordnet wurde.
- Gemäß den §§ 51b und 52a BImSchG hat der Betreiber die Zustellmöglichkeit für an ihn gerichtete Schriftstücke sicherzustellen sowie mitzuteilen, wer für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Daher ist der zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde, in diesem Fall dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, jeder Betreiberwechsel und jede Änderung der Geschäftsführung vorzugsweise über das beigefügte Formular (Meld4) unverzüglich mitzuteilen.
- Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.
Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld oder
- Konzernbürgschaft.

2. Baurecht

- Gemäß § 57 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 01.05.2009 (GVOBl. S.47) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bauleiterin bzw. der Bauleiter u. a. darüber zu wachen, dass die genehmigte Baumaßnahme den genehmigten Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht entsprechend durchgeführt wird; auf die Verpflichtung, gemäß § 57 (2) LBO geeignete Fachbauleiter hinzuzuziehen, wird hingewiesen.
- Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, mindestens eine Woche vorher, dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen als Untere Bauaufsichtsbehörde, schriftlich mitzuteilen.
- Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr den Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen gemäß § 79 (2) LBO über die ordnungsgemäße Fertigstellung zu unterrichten; hierfür ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen die beiliegende Erklärung des Bauleiters nach erfolgter Unterschrift durch den Bauleiter unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- Der Rückbau der Anlage ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung unter Angabe des Aktenzeichens mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

3. Wasserrecht

- Die Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6, ist zu beachten.
- Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen kann keine Angaben zu bestehenden Leitungen im vorgesehenen Bereich der geplanten Überfahrt machen. In diesen Zusammenhang wird keine Baufreiheit zugesichert.
- Die Herstellung der Leitungs-/Kabelanbindung ist nicht in den Antragsunterlagen dargestellt. Hierfür ist das Erfordernis von wasserrechtlichen Genehmigungen für
 - Herstellung von Leitungskreuzungen/Gewässerquerungen und
 - Herstellung von Trafostationen auf Gewässerquerungen
 zu prüfen und ggfls. sind diese separat zu beantragen.
- Das Erfordernis von Sondernutzungserlaubnissen ist bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern zu prüfen.

4. Wasserrechtliche Genehmigung

- Das Erfordernis von Sondernutzungserlaubnissen ist bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern zu prüfen.

5. Aufschüttungsgenehmigung

- Die Aufschüttungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- Sollten Sie gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handeln Sie gem. § 57 Abs. 2 Nr. 7 oder Nr. 27 LNatSchG ordnungswidrig mit den Folgen einer möglichen Geldbuße.
- Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen oder der begonnene Eingriff länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist.
- Die Frist kann auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.

6. Naturschutz

- Das Verlegen eventuell erforderlicher Leitungen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegeverbreiterungen oder Befestigungen, die über die hier beantragten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- Die Lagerung von Boden oder Material im Windpark ist nur auf den befestigten Flächen außerhalb des Mastfußbereiches zulässig und auf max. 1 Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zu begrenzen. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Gem. § 11a entscheidet die Naturschutzbehörde über den Eingriff, sofern über die beantragte Bodenaufbringung hinausgehende Aufschüttungen erfolgen sollen. Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu stellen.
- Durch die Einrichtung eines automatischen 2-jährigen Höhenmonitorings in Gondelhöhe, das in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu erfolgen hat, können Fledermausaktivitäten am Anlagenstandort im schlaggefährdeten Bereich erfasst werden. Nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Antrages kann über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus entschieden werden.

7. Denkmalschutz

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und

der Leiter der Arbeiten. Diese Verpflichtung erlischt spätestens Ablauf von 4 Wochen seit Mitteilung.

- Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Luftverkehr

- Veränderungen der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung stellen einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr dar und können gem. § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden.
- Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 StGB auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor.
- Hinsichtlich der für die Errichtung der WKA notwendigen Kräne brauchen keine erneuten Anträge vorgelegt werden. Die Zustimmung nach § 14 LuftVG gilt hiermit als erteilt. Die Auflagen unter 2.9. gelten entsprechend.
- Ausrüstung der Anlage mit Bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung: Verfahren zu einer ggf. erforderlichen Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur werden durch diese Entscheidung nicht berührt

9. Arbeitsschutz

- Der/die Arbeitgeber/in hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- Der/die Arbeitgeber/in hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Dabei hat der/die Arbeitgeber/in neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- Der/die Arbeitgeber/in hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es sollte ein Unterweisungsnachweis geführt werden.
- Die vorgenannten Hinweise 1 - 3 gelten für jede/jeden Arbeitgeber/in, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung des Betriebs und des Rückbaus beauftragt.
- Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung sowie den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

- Für die Inbetriebnahme sind die Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes zu beachten. Auf die Konformitätserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 2 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) wird hingewiesen.

10. Lärm

- Die WKA wird beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Außenbereich. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten WKA berücksichtigt wurden.

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)

und

nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

- Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage Nr. 2.2.1 nachgewiesen,
 - dass die festgelegten Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ auch bei einer höheren als unter A I Nr. 2.1 festgelegten Leistungs- und Rotordrehzahl nicht überschritten werden

oder

- die durch Neuberechnung nach Auflage Nr. 2.2.3 auf Basis der gemessenen Oktavschalleistungspegel ermittelten A-bewerteten Immissionspegel die der Prognose nicht überschreiten,

so ist der nächtliche Betrieb der Windkraftanlage in den höheren, bislang nicht von A I Nr. 2.1 erfassten Betriebsbedingungen, dem LLUR gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. In der Anzeige sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel bei höheren Betriebsbedingungen (Drehzahl/Leistung) und ggf. die Neuberechnung anzugeben.

11. Sonstige Hinweise

- Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1:

	Benennung	Datum/ Aktualisierung	Blatt- zahl
0	<i>Inhaltsverzeichnis</i>		2
1	<i>Antrag</i>		
	Antragsverzeichnis		2
	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz		6
	Ergänzender Hinweis zur bedarfsgerechten Nacht- kennzeichnung als Luftfahrthindernis		1
	Allgemein verständliche Kurzbeschreibung		9
2	<i>Beschreibung des Standorts und Angaben zur bauplanerischen Zulässigkeit</i>		
	Topographische Karte 1:25.000	29.01.2019	1
	Standortkoordinaten/Datenblatt Luftverkehrsbe- hörde		1
	Planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von 2 WKA in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog		2
	Auszug aus dem F-Plan der Gemeinde Kaiser-Wil- helm-Koog und Erläuterungsbericht		25
	Notwendige Baulasten		2
3	<i>Bauvorlagen</i>		
	Übersichtsplan Änderung 1:5.000	28.01.2019	1
	Lageplan Änderung 1:2.000	29.01.2019	1
	Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren mit Anlage	06.03.2019	4
	Anlage Grundstückseigentümer (nicht im Ausle- gungsordner enthalten)		1
	Ansichten WKA		2
	Baubeschreibung Enercon E-82 und E-101		61
	Grenzabstandsberechnung		2
	Baugrunduntersuchung Dipl- Ing.(Peter Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG)	25.04.2019	23

	Benennung	Datum/ Aktualisierung	Blatt- zahl
4	<i>Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb</i>		
	Technische Beschreibung Enercon WKA E-82 und E-101		25
	Technische Daten		2
	Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-82 und E-101		37
	Technische Beschreibung Enercon Aufstiegshilfe		4
	Bedarf an Grund und Boden		1
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe		16
	Sicherheitsdatenblätter		97
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		1
	Rückbaukostenschätzungen		2
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau der WKA gem. § 35 Abs. 5 BauGB	03.03.2019; 19.02.2019	3
	Emissionen		1
	Datenblatt Enercon WKA E-82 und E-101		119
	Kundeninformation: Emissionsverursachende Betriebsvorgänge		3

Ordner 2:

	Benennung	Datum/ Aktualisierung	Blatt- zahl
5	<i>Angaben zu den Schutzmaßnahmen</i>		
	Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz		4
	Technische Beschreibung Brandschutz		4
	Brandschutzkonzept		22
	Arbeitsschutz beim Aufbau von WKA		1
	Technische Beschreibung Blitzschutz		10
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung		10
	Gutachten Eiserkennungssystem (TÜV)		22
	Herstellereklärung		1
	Flucht- und Rettungswege, Notruf		3

	Benennung	Datum/ Aktualisierung	Blatt- zahl
6	<i>Angaben zu den Immissionen</i>		
	Übersetzungsliste Immissionsgutachten		3
	Schalltechnisches Gutachten und erste Ergänzung (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH)	19.11.2018 02.04.2019	26 6
	Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH)	19.11.2019	99
	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG)	22.01.2019	18
7	<i>Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen</i>		
	Angabe zu Abfällen		1
	Abfallmengen		2
	Anfallende Abfallmenge der WKA nach Inbetriebnahme und durch Servicearbeiten		4
8	<i>Eingriffe in Natur und Landschaft</i>		
	LBP inkl. Artenschutzrechtlicher Prüfung (GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH)	15.02.2019	113
	Antrag auf Ausbringung überschüssigen Bodenmaterials	03.03.2019	1
	Gebäudeprüfung auf Vorkommen von Fledermauswochenstuben (GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH)	02.10.2017	14
	Antrag Betriebseinschränkung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für Fledermäuse	19.02.2019	1
	Absichtserklärungen zur Nachrüstung einer BNK an bestehende WKA	03.03.2019	3
9	<i>UVP-Bericht</i>		71
10	<i>Sonstiges</i>		
	Standortkoordinaten Luftfahrt		1
	Technische Beschreibung Farbgebung		3
	Technische Beschreibung Befeuern und farbliche Kennzeichnung		8

Weitere Entscheidungsgrundlagen

- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV;

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die ET Marschland GmbH & Co. KG, Norderstraße 2, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog hat mit Datum vom 03.03.2019, zuletzt ergänzt am 09.07.2019, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück 73/18, auf der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 495 388; Hoch: 5 978 164.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Fundament;
- Kranstellfläche und
- Zuwegung.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WKA am o. a. Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Sie bildet zusammen mit der in diesem Vorhaben beantragten Anlage in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sowie den bereits vorhandenen 22 WKA der vorhandenen, nördlich von diesem Projekt gelegenen, Windfarm Dieksanderkoog Süd eine gemeinsame Windfarm mit insgesamt 24 WKA.

Sie fällt somit unter die Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Das diesem Genehmigungsverfahren vorausgegangene Vorverfahren zur Prüfung des UVP-Erfordernisses nach §§ 5, 7 UVPG ergab das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Nr. 1.6.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und damit eines förmlichen Verfahrens.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da hierdurch die vorhandene Windfarm in Richtung Süden erweitert wird, die Regionalplanung noch nicht abgeschlossen ist und darüber hinaus die Fläche im alten Regionalplänen durch den Rückbau von 6 Altanlagen als möglicher Vogelzugkorridor angesehen wurde, war ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV und §§ 4, 5 und 7 Abs. 3 UVPG durchzuführen.

Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Vorverfahrens (G10/2016/190-191V) zu diesem Genehmigungsverfahren wurde gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:

Am 26.07.2017 wurde mit den Antragstellern, den Vertretern örtlich bekannter Bürgerinitiativen, den anerkannten Naturschutzverbänden und den beteiligten Behörden ein Scoping-Termin durchgeführt. Über diesen Termin wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Mit Datum vom 01.09.2017 wurde der Antragsteller über den Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der 9. BImSchV und die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Der Antragsteller hat daraufhin einen UVP-Bericht als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet. Auf der Basis der Bewertung der Einwendungen zu Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben fand am 20.11.2019 der Erörterungstermin im LLUR Standort Itzehoe statt.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Gefährdungen der Erhaltungsziele der nächsten Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in einer Entfernung von ca. 1,3 km,
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in einer Entfernung von ca. 1,3 km

sind nicht erkennbar, da deren Erhaltungsziele überwiegend nicht durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen berührt werden bzw. soweit die Schutzgebiete und Zugkorridore von vertikalen Strukturen wie Windkraftanlagen freizuhalten sind, werden diese auf Grund der hohen Entfernung zu den Hauptzugrouten nicht betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide mit folgenden Stellen:
 - Fachdienst Bau, Naturschutz- und Regionalentwicklung als untere Bauaufsichtsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde,
 - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Untere Wasser- und Bodenbehörde,
 - Fachdienst Technische Aufgaben und Kommunalaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt Marne-Nordsee für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog,
- Amt Marne-Nordsee für die Gemeinde Friedrichkoog (als Nachbargemeinde)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Archäologisches Landesamt Schl.-H., Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
- Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven,
- Bündelungsstelle maritime Verkehrstechnik, Blenkinsopstr. 7, 24768 Rendsburg
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H., Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe,
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr S.-H., Betriebssitz Kiel, Luftfahrtbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
- Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S.-H., Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,

- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Meldorf, Altentreptower Straße 6, 25704 Meldorf,
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte,
- Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth,
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf.

Die von diesen Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein, Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Abs. 3 BlmSchG hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.07.2019:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- in der Marner Zeitung und
- zusätzlich im Internet.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 06.08.2019 bis 05.09.2019 bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe;
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne.

Außerdem wurden die umwelterheblichen Entscheidungsunterlagen im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist, in der Zeit vom 06.08.2019 bis 07.10.2019, sind zwei Einwendungen von drei Einwendern fristgerecht eingegangen.

Erörterungstermin

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der geplante Erörterungstermin durchgeführt wird.

Am 20.11.2019 wurden die Einwendungen im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Südwest -, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Nach dem Erörterungstermin, der Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Einwendungen wurde die Landesplanungsbehörde zur Prüfung einer möglichen Ausnahmezulassung nach § 18a Abs. 2 LaplaG am 18.12.2019 beteiligt.

Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde ging hier am 23.01.2020 per E-Mail und am 24.01.2020 schriftlich ein.

3. Behandlung der Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 2 Einwendungen eingegangen. Diese Einwendungen wurden form- und fristgerecht vorgetragen. Dabei war eine von 2 Personen gemeinsam unterzeichneten Einwendung.

Die Einwendungen wurden auf dem Erörterungstermin in der gebotenen Ausführlichkeit und Tiefe erörtert. Nicht genehmigungsrelevante Einwendungen sind im Folgenden ausgelassen.

Die Einwendungsinhalte werden themenbezogen wie folgt zusammengefasst und bewertet:

3.1. Genehmigungs-und Planungsrecht

3.1.1. Regionalplanung und Regionalplan / Ausnahmegenehmigung nach § 18a LaPlaG

Zur Regionalplanung wurde eingewendet, dass:

- *die bisherigen Pläne der Landesregierung (gelb markierte Fläche der sog. „Goldkarte“) nicht dazu genutzt werden sollten, dieses konkret geplante Vorhaben bzw. die Windfarm Dieksanderkoog in einer Form zu erweitern, die über bisherige Größenordnungen von WKA hinausgehen,*
- *die Bewertung der bis zum 1.12.18 öffentlich zugänglichen fachlichen, aber besonders landespolitischen Dokumentationen des Landes Schleswig-Holstein eindeutig ein Ende der Bauvorhaben im vorhandenen Vorranggebiet belegen, da nur noch die unterhalb des Sommerdeiches unbedeutende, kleine Parzelle zur theoretisch letzten Bebauung zur Verfügung stand,*

- *die Wahl zur Bebauung dieses, mit Abstand unattraktivsten Teils des dortigen Vorranggebietes lässt den Schluss zu, dass unter Nichtberücksichtigung weiterer Kriterien, hier ganz schnell Tatsachen geschaffen werden sollen.*

Die Entscheidung über die Regionalplanung und damit auch über die Lage und den Umfang zukünftiger Vorrangflächen liegt in der Zuständigkeit der Landesplanung und ist somit nicht Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Regionalpläne für SH befinden sich zurzeit in Überarbeitung. Um jedoch die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Plänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, sind nach § 18a Landesplanungsgesetz bis zum 31. Dezember 2020 im gesamten Land Planungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig.

Die Landesplanungsbehörde entscheidet bis zum Vorliegen der neuen Regionalpläne nach Vorlage der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Zulassung einer Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaPlaG. Ohne diese Ausnahme ist die Erteilung einer Genehmigung nicht zulässig.

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass die Genehmigung erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Vorprüfung durch die Landesplanung hat ergeben, dass für die beiden beantragten WKA die Voraussetzungen für eine nachfolgende Ausnahmeprüfung nach §18a LaplaG vorliegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für das Genehmigungsverfahren gestartet werden konnte.

3.1.2. Abstände zur Wohnbebauung

Es wurde eingewendet, dass

- *es bereits mit geringen Hilfsmitteln anhand der öffentlichen Unterlagen zu ersehen ist, dass die Distanz von mindestens 400 m nicht eingehalten würde.*

Zurzeit sind durch die Landesplanung Abstände von 400 m, mindestens jedoch die dreifache Anlagenhöhe zu Wohnhäusern im Außenbereich sowie 800 m bzw. die 5-fache Gesamthöhe der Anlage zu Siedlungen festgelegt sind. Diese Abstände können sich jedoch mit dem zu erwartenden Regionalplan noch ändern.

Während des Erörterungstermins bemängelten die Einwender in diesen Zusammenhang, dass aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung sich der Wert ihrer Häuser verringert. Da dies nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist, ziehen die Einwender ihre Einwendung zurück.

3.1.3. Sichtachsen

Zu diesem Thema wurde eingewendet, dass

- *die derzeitige Sichtachse in Richtung Hauptdeich mit der jetzigen Bebauung bereits grenzwertig ist und man mit der weiteren Bebauung durch zwei noch größere WEA immer mehr von dem angestrebten Ziel abrücken würde, dass es sich hier auch um ein Erholungs- und Tourismusgebiet handelt.*

Dieser Aspekt wurde bereits bei der Ausweisung von Windvorranggebieten durch die Landesplanung berücksichtigt.

Außerdem hat der Antragsteller in seiner Untersuchung im Umkreis von 2.250 m um die Ortslagen die Umfassung dieser Ortslagen, die von den geplanten WKA ausgehen, ermittelt. Dabei werden Sektoren (Gradeinteilung) um die Ortslagen ermittelt, die durch WKA verstellt sind. Für Dieksanderkoog umfassen diese Ausschnitte des Landschaftsraumes 35, 34 und 85, insgesamt also 154 Grad, für Mühlendorf 91, 44 und 65, damit insgesamt 200 Grad. Damit ist in beiden Fällen eine mittlere Vorbelastung zu konstatieren. Die Blickrichtungen nach Westen auf den Deich und das Vorland sind von WKA frei.

3.2. Emissionen/Immissionen

3.2.1. Lärm, Lärmberechnung und Vorschriften

Es wurde eingewendet, dass

- *es hier keine Gutachten, die sich mit der akustischen Belastung der gut 30 Bewohner in diesem Bereich mit den dann noch näheren und leistungsstärkeren WKA befassen, gibt;*
- *die Realisierung des Projekts auch weitere Immissionen für unseren vielseitig mit WKA belasteten Wohnort bedeutet;*
- *es bereits mit geringen Hilfsmitteln anhand der öffentlichen Unterlagen zu ersehen ist, dass die Distanz von mindestens 400 m zu Wohnhäusern nicht eingehalten wird;*
- *und um nähere Aufklärung zu den dadurch zu erwartenden stärkeren Immissionen (Schall- und Schattenwurf) am Wohnort des Einwenders gebeten wird.*

Den Antragsunterlagen liegt ein Lärmgutachten bei, welches auch während der Auslegungszeit ausgelegt hat und im UVP-Portal einsehbar ist.

Die Ergebnisse/Erkenntnisse dieses Gutachten fließen in die Genehmigungsentscheidung ein.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Erstellung eines Gutachtens alle theoretisch möglichen Einflüsse und Gegebenheiten mit betrachtet werden, es wird jeweils vom schlechtesten Fall ausgegangen. Einflüsse auf Wohnnutzungen können von WKA, aber auch gewerbliche Anlagen ausgehen. Damit ein Vorhaben genehmigungsfähig ist, muss nachgewiesen werden, dass und wie alle gesetzlichen Grenzwerte oder Richtwerte durch die Realisation des Vorhabens eingehalten werden können.

Im eingereichten Lärmgutachten wird die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt. Es zeigt sich, dass bereits die nächtliche Vorbelastung an einigen Immissionsorten zu hoch ist. Daher müssen die neuen Anlagen in ihren Auswirkungen 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegen. Dies wird durch eine nächtliche Leistungsreduzierung der Anlagen erreicht. Tagsüber können die WKA aufgrund der um 15 dB(A) höheren Richtwerte mit voller Leistung laufen. In die Berechnung wurden mehrere Sicherheitszuschläge einbezogen und die Ergebnisse wurden durch das LLUR geprüft.

Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich aus der Anlagenhöhe bzw. den Vorgaben der Landesplanung. Lärmtechnisch können die Anlagen zur Nachtzeit im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Entscheidungsrelevant sind die Richtwerte der TA Lärm. Die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen erfolgte aufgrund der Erlasslage zum Interimsverfahren und der Vielzahl der Quellen im Rahmen einer Sonderfallprüfung. Entsprechend dem vorgelegten Gutachten werden die Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der geplanten WKA eingehalten.

3.2.2. Schattenwurf und -abschaltungen

Zu diesem Thema wurde eingewendet, dass

- *der periodische Schattenwurf im Gutachten nur unzureichend beschrieben ist;*
- *die Realisierung des Projekts auch weitere Immissionen für unseren vielseitig mit WEA belasteten Wohnort bedeutet;*
- *und um nähere Aufklärung zu den dadurch zu erwartenden stärkeren Immissionen (Schall- und Schattenwurf) am Wohnort des Einwenders gebeten wird.*

Im gewissen Rahmen sind Belästigungen durch Schattenwurf zulässig. Im eingereichten Gutachten zum Schattenwurf ist die astronomisch mögliche Beschattung aller betroffenen Wohnhäuser durch alle Windkraftanlagen für das ganze Jahr dargestellt. Bei einer Überschreitung der Richtwerte von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr werden die betreffenden Anlagen abgeschaltet.

Die Abschaltzeiten sind Bestandteil der Genehmigung.

Die meisten bestehenden Anlagen sind mit einem Abschaltprogramm ausgestattet und die Abschaltprogramme werden nach der Fertigstellung der Anlagen parametrisiert und durch das LLUR geprüft.

3.2.3. Lichtemissionen durch die Befuerung

Es wurde gebeten, dass

- *das Vorhabens für WEA, auf Anlagen, die eine Höhe von 100 m nicht überschreiten, abzuändern, damit keine Nachtkennzeichnung erfolgt.*

Der Antragsteller plant, diese WKA mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK) auszurüsten. Diese ermöglichen, dass die Befuerung der Anlagen nur bei Überflug eines Flugzeuges angeschaltet wird, die restliche Zeit erfolgt keine Befuerung.

Zurzeit laufen in ganz Dithmarschen Planungen zur Umrüstung aller Anlagen über 100 m mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung. Eine Inbetriebnahme dieses Systems ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

3.3. Einwendungen zu Auswirkungen auf Schutzgüter

3.3.1. Mensch, menschliche Gesundheit, Erholungsfunktion

Es wurde eingewendet, dass

- *die derzeitige Sichtachse in Richtung Hauptdeich mit der jetzigen Bebauung bereits grenzwertig ist, würde aber mit der weiteren Bebauung durch zwei*

noch größere WEA immer mehr von dem angestrebten Ziel abrücken, dass es sich hier auch um ein Erholungs- und Tourismusgebiet handelt.

Dieses Thema wurde unter 3.1.3 abgehandelt.

3.3.2. Tiere und Pflanzen

Zu diesem Schutzgut wurde eingewendet, dass

- *durch die vorbildlichen Landschaftsschutzmaßnahmen der letzten Jahre zwischen Sommer- und Hauptdeich ein sichtbar vielfältiger und nutzbarer Korridor für viele Vögel und alle andere Tiere entstanden ist und wegen des reichhaltigen Nahrungsangebotes der vorhandenen Schutzbereiche viele Brachvögel, Reiher, Kiebitze, Möwen u.v.a.m leben und nisten,*
- *in den vorhandenen Feuchtgebieten und naturbelassenen Weiden auch Greifvögel, wie Bussarde, Falken, Milane und Weihen reichlich Nahrung finden und durch den Bau der beiden WEA diese Entwicklung spürbar gestoppt werden würde,*
- *es nicht anzunehmen ist, dass tausende Stare, die sich hier vor ihrer langen Reise in den Süden reichlich Kraft anfuttern, bei ihren vielen Startübungen auf einer solch kurzen Strecke schnell die nötige Flughöhe erreichen, um nicht geschreddert zu werden.*

Wie das vorliegende faunistische Gutachten darlegt, sind zahlreiche Arten im Vorhabengebiet und auch im Umfeld festzustellen. Die umfangreichen Untersuchungen führten laut Gutachten allenfalls zu mittleren Bewertungen des fraglichen Gebietes.

Die von der UNB vermutete höhere Bedeutung – insbesondere nach Rückbau der vier WKA im Rahmen des Repowerings – wird durch die Erfassungen nicht bestätigt. Es wird aus dem Gutachten deutlich, dass die Nutzung von Flächen, insbesondere auch bei den Rastvögeln von der jeweiligen Bewirtschaftung abhängt aber auch, dass die Vorlandflächen und die Bereiche unmittelbar hinter dem See- deich teilweise deutlich intensiver genutzt werden. Für die angesprochenen Arten Brachvogel, Kiebitz und Reiher sind insbesondere die wenigen Grünlandflächen von Bedeutung, die meist intensiv zur Nahrungssuche genutzt werden, insbesondere, wenn hier Gruppen- oder andere Feuchtstrukturen vorhanden sind. Im direkten Umfeld des Vorhabens ist als besondere Struktur das „Krautloch“ zu erwähnen, dass auf Grund der Röhrichtstrukturen eine besondere Bedeutung für Röhrichtbrüter und für die Rohrweihe hat. Es werden hierfür bei der WKA 1 (G10/2019/071) Betriebseinschränkungen vorgesehen. Artenschutzrechtlich relevant sind bei den Groß- und Greifvögel die jeweiligen Brutplätze, da hier die größten Konfliktpotentiale bestehen, die i.d.R. über Abstandsregelungen oder auch Betriebseinschränkungen minimiert werden. Während der Brutzeit sind in Nestnähe Balz- und Fütterungsflüge zu verzeichnen, die in größeren Höhen stattfinden und somit ist das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Wenn die Grünlandflächen oder andere naturnahe Strukturen lediglich zur Nahrungssuche genutzt werden, ist zumeist eine geringe Flughöhe zu verzeichnen.

Für die bodenbrütenden Arten wie z.B. Kiebitz wird – unabhängig von der Nutzung der zu überbauenden Flächen – eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

3.3.3. Landschaftsbild, Riegelbildung und Umzingelungswirkung, erdrückende Wirkung

Es wurde eingewendet, dass

- *die derzeitige Sichtachse in Richtung Hauptdeich mit der jetzigen Bebauung bereits grenzwertig ist, sie würde aber mit der weiteren Bebauung durch zwei noch größere WEA immer mehr von dem angestrebten Ziel abrücken, dass es sich hier auch um ein Erholungs- und Tourismusgebiet handelt,*
- *die geplanten WKA über die bisherigen Größenordnungen hinausgehen,*
- *der Gigantismus für WKA zunimmt,*
- *das Bauvorhaben in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog in dieser Form nicht naturgeeignet ist, da dort bisher nur eine WKA (Test-WEA) größer als 100 m ist und nun Turbinen errichtet werden könnten, die entweder 125,58 m oder 149,5 m hoch sind und daher nicht nur landschaftsuntypisch sind, sondern ggf. auch weitere Immissionen für unseren vielseitig mit WKA belasteten Wohnort bedeuten,*
- *das Vorhaben auf WKA, die eine Höhe von 100 m nicht überschreiten abgeändert werden sollte, damit keine Nachtkennzeichnung erfolgt.*

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten, siehe Ziffer 3.1.2.

Der Untersuchungsraum für das Landschaftsbild umfasst die 15-fache Gesamthöhe um die Anlagen. Das Landschaftsbild wird anhand seiner naturraumtypischen Eigenart, möglichen Sichtverschattungen und störenden Element bewertet.

Das Gebiet besteht überwiegend aus einer offenen, flachen, strukturarmen, intensiv genutzten Agrarlandschaft mit weiträumigen Sichtbeziehungen. Es ist dünn besiedelt, teilweise strukturiert durch Deiche, Gräben, Hofeingrünungen, Straßenbäume und das ‚Krautloch‘. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die bestehenden 23 bis 39 Windkraftanlagen im nahen und weiteren Untersuchungsraum hat dieser Raum eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, Seite 62) kompensiert.

Die Störwirkung durch die Anlagen wird zusätzlich aufgrund der beabsichtigten Ausrüstung der WKA mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung minimiert, siehe Ziffer 3.2.3.

Aussagen zu Umzingelung und Sichtachsen siehe Ziffer 3.1.3

Die zu erwartenden Emissionen befinden sich im gesetzlichen Rahmen, siehe Ziffer 3.2.

Die mögliche Gesamthöhe wird durch das Windvorranggebiet vorgegeben. Um eine Anlage wirtschaftlich zu betreiben, muss diese ausgeschöpft werden. Für die hier gegebenen Rahmenbedingungen wurden die geeignetsten Anlagen gesucht.

3.4. Anlagentechnik

3.4.1. Anlagengröße

Es wurde eingewendet, dass

- *die geplanten WKA über die bisherigen Größenordnungen hinausgehen,*
- *der Gigantismus für WKA zunimmt,*
- *das Bauvorhaben in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist in dieser Form nicht naturgeeignet, da dort bisher nur eine WKA (Test-WEA) größer als 100 m ist und nun Turbinen errichtet werden könnten, die entweder 125,58 m oder 149,5 m hoch sind und daher nicht nur landschaftsuntypisch sind, sondern ggf. auch weitere Immissionen für unseren vielseits mit WKA belasteten Wohnort bedeuten,*
- *das Vorhabens auf WKA, die eine Höhe von 100 m nicht überschreiten geändert wird, damit keine Nachtkennzeichnung erfolgt.*
- *veraltete Anlagen errichtet werden sollen und einem günstigen Einkauf der technischen Weiterentwicklung den Vorrang gegeben wird.*

Dieses Thema wurde in den vorangegangenen Punkten mit abgehandelt.

3.5. Sonstiges

3.5.1. Wertverlust der Gebäude und Grundstücke

Es wird eingewendet, dass

- *die Entscheidung für den Bau der beiden WEA einen erheblichen Wertverlust der Immobilie bedeutet.*

Dieses Thema wird nicht durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung berührt und unterliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des LLUR.

Mögliche Wertminderungen sind hinzunehmen, wenn sich das Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegt. Dies ist Ausdruck der Sozialbindung nach Art. 14 GG.

4. Ergebnis der Anhörung

Mit E-Mail vom 24.03.2020 wurde der Entwurf des Bescheides der Antragstellerin zur Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein übersandt.

Die von der Antragstellerin mit E-Mail vom 01.04.2020 und 08.03.2020 angebrachten Hinweise und Anmerkungen flossen in Absprache mit den betreffenden Fachbehörden in diesen Genehmigungsbescheid ein.

Mit E-Mail vom 14.04.2020 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf zu.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 2 WKA in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog mit Gesamthöhen von 125,58 m und 149,50 m. Sie bilden gemeinsam mit 22 bestehenden, westlich und nördlich gelegenen, Anlagen eine Windfarm mit insgesamt 24 Anlagen.

Es handelt sich um eine Anlage des Typs Enercon E-101 (Leistung: 3,05 MW, Nabenhöhe: 99 m, Rotordurchmesser: 101 m), welche Gegenstand dieses Genehmigungsbescheids ist, und eine Anlage des Typs Enercon E-82 E2 TES (Leistung: 2,3, Nabenhöhe: 84,58 m, Rotordurchmesser: 82 m).

Die beiden Anlagen lagen bei Antragstellung innerhalb des Windeignungsgebietes PR3_DITH_101 des 2. Entwurfs zum Regionalplan Planungsraum III v. 21. 8. 2018. Im zwischenzeitlich veröffentlichten 3. Entwurf des Regionalplans ist nur der Standort der hier geplanten WKA Enercon E-101 enthalten. Deshalb erteilte am 23.01.2020 die Landesplanung auch nur für diese WKA eine Ausnahmezulassung gemäß §18a LaplaG.

Für beide Vorhaben wurden Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beantragt.

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Der dem Antrag beigefügte UVP-Bericht untersucht die Auswirkungen des Projekts auf mögliche Schutzgüter.

1.2. Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich nach geltenden Fachgesetzen

und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Außer Betracht bleibt eine schutzgutbezogene Bewertung der beschriebenen betrieblichen Störungen, da eine Prognose havariebedingter Umweltauswirkungen nicht sinnvoll durchzuführen ist. Hier wird auf die vom Betreiber getroffenen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Erstellung von Maßnahmenplänen), mit denen die erforderlichen sicherheitstechnischen Bestimmungen z.B. im Brand- und Arbeitsschutz eingehalten werden können, hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass vom Betreiber sämtliche einschlägigen Bestimmungen der sicherheitstechnischen Belange eingehalten werden.

1.2.1. Bewertung Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

1.2.1.1. Wohnen & Erholung

Die Situation der Anwohner und Besucher hinsichtlich des Wohnens und der Erholung ändert sich kaum.

(Für die Genehmigung der 2. beantragten Anlage (Enercon E-82) in diesem UVP-Verfahren muss aufgrund der dann zu geringen Entfernung zu dieser Anlage ein Haus in der Schulstraße 3 aus der Wohnnutzung genommen werden.)

1.2.1.2. Schall

Die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen überschreitet bereits heute an 13 von 16 berücksichtigten Wohnhäusern nachts die Immissionsrichtwerte. Die beiden geplanten Anlagen werden nachts leistungsreduziert betrieben. Die Zusatzbelastung liegt daher mehr als 12 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert und ist damit irrelevant.

Tagsüber sind keine Schallreduzierungen notwendig. Es befinden sich keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlagen, an denen der zugrunde zu liegende Immissionsrichtwert bei Tage überschritten wird.

1.2.1.3. Schattenwurf

Die geplanten Anlagen führen allein oder in Verbindung mit bestehenden Anlagen zu Überschreitungen der Richtwerte für die astronomisch maximale Beschattung. Es sind daher Abschaltvorrichtungen notwendig, um die Tages- und Jahresbelastung an den betroffenen Immissionsorten auf das rechtlich zulässige Maß zu begrenzen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WKA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz wird durch Auflagen im Bescheid geregelt.

1.2.1.4. Gefahrenkennzeichnung

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Milderung der Beeinträchtigung der Auswirkungen durch die Gefahrenkennzeichnung den Einbau einer bedarfsgesteuerten Befeuerung.

1.2.1.5. Umfassung von Ortslagen

Das Ausmaß der Umfassung im Ortsteil Mühlendorf steigert sich von 200 auf nunmehr 213 Grad. Damit ist eine deutliche optische Belastung der Anwohner verbunden.

Insgesamt werden bei Einhaltung der Betriebsvorgaben zum Schattenwurf mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erwartet.

1.2.2. Bewertung Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.2.1. Pflanzen

Es sind keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten betroffen. Ein oder zwei Straßenbäume müssen für die Zuwegung entfernt werden. Das ist entsprechend auszugleichen. Die Beeinträchtigungen auf die Pflanzenwelt sind insgesamt gering.

1.2.2.2. Biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung des Gebietes als gering zu beurteilen.

Ein Rohrweihenstandort ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren (betrifft die Errichtung der Enercon E-82).

Bei den Bauarbeiten müssen 1 bis 2 Straßenbäume einer Allee entfernt werden. Zudem sind Grabenverrohrungen auf insgesamt 24 m Länge dauerhaft bzw. episodisch notwendig, wodurch auch Lebensraum wie Schilfbereiche verloren gehen. Es sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten (siehe II 1.2.10), um insgesamt von mittleren Beeinträchtigungen sprechen zu können.

1.2.3. Schutzgut Tiere

1.2.3.1. Brutvögel

Bei den Brutvögeln sind zum einen eine nahegelegenes Rohrweihennest sowie die Offenland- und Röhrrichtarten von Belang. Für diese sind während der Bauphase Bauzeitbeschränkungen, Vergrämungen und Besatzkontrollen notwendig. Im Falle der Rohrweihe sind zusätzlich Betriebsvorgaben zu beachten. Diese sind unter Punkt II 1.2.10 beschrieben.

1.2.3.2. Rast- und Zugvögel

Zusammenfassend ist für die Rast- und Zugvögel festzuhalten, dass das Vorhabengebiet keine herausragende Funktion als Rastplatz oder Korridor erfüllt, so dass artenschutzrechtliche Belange dahingehend nicht entgegenstehen. Spezifische Maßnahmen sind nicht zu formulieren.

1.2.3.3. Amphibien

Ein Auftreten des geschützten Moorfroschs kann im Vorhabengebiet nicht abschließend ausgeschlossen werden. Daher werden Verminderungsmaßnahmen wie eine Beschränkung der Bauzeit, die Errichtung von Amphibienzäunen und die Suche nach Laich in den zu verrohrenden Grabenabschnitten durchgeführt. Diese Maßnahmen sind unter Punkt II 1.2.10 beschrieben.

1.2.3.4. Fledermäuse

Es steht fest, dass die lokalen Fledermäuse auch im Bereich der WKA-Standorte jagen. Über in größeren Höhen ziehende Arten kann keine Aussage getroffen werden. Daher wird ein Höhenmonitoring über zwei Jahre durchgeführt und die Anlagen werden in windschwachen, warmen, niederschlagsfreien Sommernächten entsprechend den Landesvorgaben abgeschaltet. Nach der Auswertung des Monitorings kann die Abschaltung angepasst werden (siehe Punkt II 1.2.10)

Bei Beachtung der Maßnahmen ist für die Tierwelt von mittleren Beeinträchtigungen auszugehen.

1.2.4. Bewertung Schutzgüter Fläche und Boden

1.2.4.1. Fläche

Insgesamt sind recht geringe Flächen direkt betroffen, die Auswirkungen der Anlagen auf die umliegenden Bereiche etwa durch Entwertung als Nahrungshabitat, als Erholungsfläche etc. sind jedoch nicht zu bezweifeln. Insgesamt sind mittlere Beeinträchtigungen durch Flächenverlust zu konstatieren.

1.2.4.2. Boden

Die temporären Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Emissionen umfassen auf den gesamten Raum bezogen einen relativ geringen Flächenanteil und einen Zeitraum von wenigen Wochen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird als gering eingestuft.

Neuversiegelungen führen zu Beeinträchtigungen der betroffenen, landwirtschaftlich wertvollen Böden. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind mittlere Beeinträchtigungen auf den Boden festzustellen. Sie werden über Kompensationsmaßnahmen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

1.2.5. Bewertung Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen vorhandener Gewässer durch Schadstoff- und Staubemissionen sowie eine Veränderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung sind von geringem Umfang. Das Ausmaß der Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Gewässer wird insgesamt als gering eingestuft.

In dem betreffenden Gebiet erfolgt keine Trinkwassergewinnung und eine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund der Bodeneigenschaften auszuschließen.

Die geplante Zuwegung am Deichfuß des Sommerdeiches hat einen Abstand von 7,5 m zu dem parallel verlaufenden Graben 0303 des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog einzuhalten. Die Verrohrung der Gräben über insgesamt 24 m wird ausgeglichen.

Insgesamt sind geringe Beeinträchtigungen festzuhalten.

1.2.6. Bewertung Schutzgüter Luft und Klima

Aufgrund der äußerst geringen Relevanz des Vorhabens für die Schutzgüter Luft und Klima ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

1.2.7. Bewertung Schutzgut Landschaft

Der betroffene Untersuchungsraum hat bei einer hohen Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen insgesamt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch das Vorhaben sind daher als gering einzustufen.

Der Eingriff durch die geplanten Anlagen wird durch Kompensationszahlung ausgeglichen.

1.2.8. Bewertung Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten. Sollten Hinweise bei den Bauarbeiten entdeckt werden, ist dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Andere Sachgüter, wie Richtfunktrassen oder Hochspannungsleitungen, sind nicht betroffen. Die Standsicherheit benachbarter Windkraftanlagen aufgrund von Turbulenzen wurde in einem Gutachten nachgewiesen.

1.2.9. Bewertung Wechselwirkungen

Alle wesentlichen Wirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bearbeitet, weitere sind nicht zu erwarten.

1.2.10. Bewertung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Natur- und Artenschutz

- Zur Vermeidung von Störungen der Offenland- und Röhrichtbrüter sollen keine Bauarbeiten in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 erfolgen. Sind Gehölzbrüter betroffen (Straßenbäume) ist die Sperrfrist bis zum 30.09. auszudehnen. Die Berücksichtigung der Amphibien (1.3. – 31.10.) verlängert diese Zeit entsprechend.
- Sind diese Bauzeiten nicht einzuhalten, muss sichergestellt werden, dass eine Besiedlung der Baufläche durch Brutvögel, z.B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, sicher vermieden wird.
- Ist beides nicht erfolgt, muss vor Baubeginn der Besatz der Fläche geprüft werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bautätigkeit an diesem Standort bis zur Beendigung der Brut auszusetzen.
- In konfliktträchtigen Bereichen sind während der Aktivitätszeiten der Amphibien vor Beginn der Bauarbeiten um das Baufeld Amphibienzäune zu errichten, um ein Einwandern des Moorfrosches zu verhindern.
- Vor der Verrohrung sind während der Aktivitätszeiten der Amphibien die betroffenen Grabenabschnitte nach Laich des Moorfrosches abzusuchen und dieser ist ggf. umzusetzen.
- Der Turmfußbereich ist für Greifvögel möglichst unattraktiv zu halten, indem eine Ruderalfläche mit einmaliger jährlicher Mahd entwickelt wird.
- Die Anlagen sind zum Schutz von Fledermäusen in warmen Sommernächten vom 10.7. bis 30.9 abzuschalten, sofern kein Niederschlag herrscht, die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unter 6 m/s und die Temperatur über 10 Grad Celsius beträgt.

- Gleichzeitig wird ein Höhenmonitoring über zwei Jahre durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse können zu einer Neuprogrammierung der Abschaltung führen.
- Zum Schutz der Rohrweihe bei Balz- und Fütterungsflügen in der Brutzeit in Nestnähe ist die WKA 1 (E-82) von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang im Zeitraum vom 15. April bis 31. Juli abzuschalten.

1.2.11. Bewertung Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der Eingriffe durch Versiegelung wird über den Erwerb von Ökointeressen in folgenden Ökokonten erfolgen:

- „Ax“ in der Hattstedtermarsch, Kreis Nordfriesland,
- „Lunden 2“ in Lunden, Kreis Dithmarschen sowie
- „Arlewatt, Sönke Nissen“ in Arlewatt, Kreis Nordfriesland.

Die Ausgleichszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild und die Verrohrungen erfolgt vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Dithmarschen.

1.2.12. Bewertung Artenschutzrechtliche Prüfung

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor und sind daher nicht zu prüfen.

Von den Tierarten sind hier die Fledermäuse Großer Abendsegler, die Breitflügel-fledermaus und Arten der Gattung Pipistrellus (Zwerg.- und Flughautfledermaus) sowie der Moorfrosch zu untersuchen.

Für die Brutvögel wurde für die Arten Feldlerche, Kiebitz und Rohrweihe eine Einzelprüfung, für Bodenbrüter und Röhrichtbrüter eine Gruppenprüfung durchgeführt

Die Rastvögel wurden einer Gruppenprüfung unterzogen.

Die Zugvögel wurden anhand der Zuggilden Breitfront-Zug und Schmalfront-Zug untersucht.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstößt.

1.2.13. Bewertung Verbleibende Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen der Umwelt:

- mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch hinsichtlich der Wirkfaktoren Geräuschmissionen, Gefahrenkennzeichnung, periodischer Schattenwurf und Wahrnehmung als vertikale Fremdstruktur;
- geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Wahrnehmung der WKA als vertikale Fremdstruktur und die Gefahrenkennzeichnung;

- mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere hinsichtlich des Wirkfaktors Kollisionsgefährdung für Brutvögel (Feldlerche, Kiebitz, Rohrweihe) sowie geringe bis mittlere Beeinträchtigung für Rast- und Zugvögel;
- geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Verrohrung) und insgesamt mittlere Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche (Versiegelung);
- geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter durch visuelle Überprägung und ebenfalls geringe Beeinträchtigungen auf benachbarte Sachgüter.

1.2.14. Gesamtbewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des beschriebenen Vorhabens in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegenstehen. Es wurden zwar nachteilige Auswirkungen ermittelt, jedoch u.a. aufgrund gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Unvermeidliche Eingriffe werden ausgeglichen.

Die beantragten WKA sind im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der entsprechenden Vorschriften der 9. BImSchV sowie fachgesetzlicher Anforderungen umweltverträglich.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

2.1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

2.1.1. Schutz und Vorsorgepflichten

Schutz- und Abwehripflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Turbulenzen im Nachlauf der Anlagen hervorgerufen werden können.

Die Auflage Nr. 2.1.3 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen erheblichen Schadensfall, Eiswurf oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, d.h. vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen wird.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Immissionsschutz mit

- Lärm,
- Schattenwurf,
- Turbulenzbelastung,

psychoakustische, subjektive und kognitive Aspekte mit

- dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme,
- Lichtblitzen/Discoeffekten,
- Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

sowie den Schutz vor sonstigen Gefahren mit

- Eisabwurf/Eisfall,
- Brand- und Blitzschutz.

Zum Immissionsschutz:

1. Lärm:

Zu A I. 2.1 (Inhaltsbestimmungen)

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31.01.2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten.

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der beantragten Windkraftanlage ist das Schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros für Akustik Busch GmbH vom 19.11.2018, Bericht Nr. 333915gbd07 und dessen Ergänzung vom 02.04.19 (Bericht Nr. 333915gbd09).

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf das o. g. schalltechnische Gutachten verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der Enercon E-101 mit dem von Enercon für leistungsoptimierten Betrieb angegebenen maximalen immissionswirksamen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 106,5 \text{ dB(A)}$ an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit irrelevant. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich des Schallgutachtens kann die Nichtüberschreitung der IRW von $40/45 \text{ dB(A)}$ bzw. die Sicherstellung, dass die Anlage lediglich einen irrelevanten Teilbeurteilungspegel verursacht, zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten nur mit einer schallreduzierten Betriebsweise erreicht werden.

Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr auf die unter A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten $L_{WA,o,Okt}$.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ durch einen Zuschlag von insgesamt $1,43 \text{ dB(A)}$

$(1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2})$ zu berücksichtigen. Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschalleistungspegeln $L_{WA,o,Okt}$ durchgeführt:

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, o, Okt}$ [dB(A)]	67,4	77,2	83,4	87,8	90,9	90,7	86,2	76,4	54,9

Zu A I. 2.2 (Inhaltsbestimmung)

Unter A I 2.2 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Zu A I. 2.3 (Inhaltsbestimmung)

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 soll in Abhängigkeit der verwendeten Eingangskenngrößen nach Herstellerangaben die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit abgeschaltet werden oder in einem um mindestens

3 dB schallreduzierten Modus betrieben werden. Laut Herstellerangaben ist der in der Inhaltsbestimmung angegebene Betriebsmodus der geringstmögliche.

Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung A I 2.1 nicht betrieben werden.

Zu A I. 2.4 (Inhaltsbestimmung)

Der Betrieb der Windkraftanlage während der Abschaltung durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Abschaltung) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Emissionsbegrenzung durch Schall. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschalleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

Zu A I. 2.5 (Inhaltsbestimmung)

Wird die Anlage während der EisMan-Abschaltung im so genannten Trudelbetrieb gefahren, so liegen hierfür keine Erkenntnisse zu den Schallemissionen vor. Die Nichtüberschreitung der Oktavschalleistungspegel wäre somit nicht gesichert, weshalb eine Einschränkung des Betriebs während der EisMan-Abschaltung geboten ist.

Zu A III. Nebenbestimmungen

2.2.1 (Auflagen)

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung festgesetzten Oktavschalleistungspegel für die hier genehmigte Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung.

Die Auflage legt die Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Nach TR1 liegt dieser im Regelfall bei einer Windgeschwindigkeit bis zu 10 m/s in 10 m Höhe. Unter der Maßgabe, dass die Messung den maximalen Schalleistungspegel erfassen muss und die TR1 hier nur den Regelfall abbildet, sind von den zuvor genannten Regelungen auch Messungen von Windgeschwindigkeiten über 10 m/s in 10 m Höhe gedeckt. Können die höchsten Oktavschalleistungspegel im Einzelfall erst bei Windgeschwindigkeiten über 10 m/s in 10 m Höhe ermittelt werden, sind Abnahmemessungen daher auch bei höheren Windgeschwindigkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel erforderlich.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern.

Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschallleistungspegel zu treffen.

2.2.2

Die Oktavschallleistungspegel während der EisMan-Abschaltung sind nicht bekannt und müssen daher zur Sicherstellung der Einhaltung der Oktavschallleistungspegel ebenfalls gemessen werden.

2.2.3

Diese Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschallleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

2.2.4

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in der Auflage 2.2.4 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltigen Geräusche kommt.

2.2.5

Mit der Auflage wird sichergestellt, dass durch die Windkraftanlage keine erheblichen Geräuschimmissionen durch einen abweichenden Regelbetrieb entstehen können.

2.2.6

Die Auflage 2.2.6 legt die Anforderungen für die Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft fest. Sollte es z. B. zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der WKA kommen, stellt die Auflage sicher, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 unzulässig ist und unverzüglich beseitigt werden muss.

2.2.7 -2.2.8

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der IRW an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nicht-Überschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit 10 Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10 Minutenmittelwerte angegeben wird.

2. Schattenwurf:

In der gutachterlichen Prognose des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH für die Schlagschattenwurfbelastung vom 19.11.2018 wurden die Ist-Situation, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung aller zukünftigen WKA eingehend ermittelt und beurteilt.

Die zulässigen Beschattungswerte betragen im „worst case“ Fall 30 Std/12 Monate bzw. 30 min/Tag, das entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Std. pro 12 Monate.

Das Ergebnis der Prognose zeigt auf, dass die täglichen und jährlichen Schattenwurfzeiten gemäß dem wissenschaftlich ermittelten zulässigen Zeitmaß von täglich 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (12 Monate) erreicht bzw. überschritten werden.

Daher ist die Installation von technischen Abschaltmodulen zwingend notwendig. In den Antragsunterlagen werden solche Abschaltmodule aufgeführt. Deren Einbau, Funktionsfähigkeit und ihre Kontrolle werden im Bescheid mittels Auflagen geregelt.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Abschaltmodule werden der Schutz und die Vorsorge vor periodischem Schattenwurf sichergestellt.

3. Turbulenzbelastung:

Vom Antragsteller wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 01.04.2019 zur Turbulenzwirkung festgestellt, dass die Standorteignung der geplanten WKA nachgewiesen ist.

Aufgrund des auf den jeweils größeren Rotordurchmesser bezogenen dimensionslosen Abstandes s_i der WKA 1 bis 4, 6 bis 8, 11 bis 20, 22, 23, 25 bis 32 und 34 bis 39 zu der neu geplanten WKA 41, der größer als acht Rotordurchmesser ist, werden diese WKA nicht in die Betrachtung der Standorteignung einbezogen (siehe Kapitel 2.1 des Gutachtens).

Im Vergleich mit der Windzone des Standortes zeigt sich für die geplante WKA, dass diese durch die Windzone der Auslegung der zu Grunde gelegten Typenprüfung abgedeckt wird (siehe Kapitel 4.3 des Gutachtens).

Für die WKA 41, für die ein mittlerer Formparameter der Weibullverteilung $k \sim 2$ vorliegt, zeigt sich im Vergleich mit der jeweiligen standortspezifischen mittleren

Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_m , dass diese durch den Auslegungswert der zu Grunde gelegten Typenprüfung abgedeckt wird (siehe Gutachten, Kapitel 4.4).

Im Vergleich der windgeschwindigkeitsabhängigen Ergebnisse der effektiven Turbulenzintensitäten I_{eff} am Standort mit den Auslegungswerten der Turbulenzintensität, die bei der Typenprüfung der WKA zu Grunde gelegt wurden zu legen sind, zeigen sich an den WKA 5, 10, 21 und 24 Überschreitungen.

An den WKA 5, 10, 21 und 24 ergeben sich bereits aus der ursprünglichen Windparkkonfiguration Überschreitungen hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität. In den betroffenen Windgeschwindigkeitsbereichen an den WKA 5 und 21 steigen die Werte der effektiven Turbulenzintensität durch den Zubau der WKA 41 nicht bzw. nur geringfügig. Der Anstieg der Werte in den betroffenen Windgeschwindigkeitsbereichen wird im Rahmen der Genauigkeit des Verfahrens als vernachlässigbar bewertet. Durch den Zubau der geplanten WKA treten daher an den WKA 5 und 21 keine signifikanten Erhöhungen der effektiven Turbulenzintensitäten auf.

Durch den Zubau der WKA werden an den WKA 10 und 24 darüber hinaus zusätzliche Überschreitungen hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität verursacht.

Für die WKA 10 wurde mit den entsprechenden effektiven Turbulenzintensitäten und den standortspezifischen Windbedingungen als Eingangsparemeter durch den WKA-Hersteller ein standortspezifischer Lastvergleich der Betriebsfestigkeitslasten durchgeführt und dokumentiert. Der Vergleich der vom WKA-Hersteller ermittelten relativen schädigungsäquivalenten Einstufenkollektive mit den Auslegungslasten am Blattanschluss-, Naben-, Turmkopf- und Turmfußsystem ist für verschiedene Momente dargestellt. Der standortspezifische Lastvergleich des WKA-Herstellers ergab für die WKA 10 nach dessen Angaben keine relevanten Überschreitungen, so dass die Standorteignung lastseitig gewährleistet ist. Der vorliegende standortspezifische Lastvergleich wurde auf Plausibilität hinsichtlich der oben genannten Eingangsparemeter geprüft. Die Berechnungen des WKA-Herstellers sowie die zum Vergleich herangezogenen Auslegungslasten wurden keiner Prüfung unterzogen und werden als richtig vorausgesetzt. Anhand der vom WKA-Hersteller dargestellten Ergebnisse sind dessen Schlussfolgerungen zur lastseitigen Standorteignung plausibel.

Mit den effektiven Turbulenzintensitäten und den standortspezifischen Windparametern an der WKA 24 wurde durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG ein generischer, standortspezifischer Lastvergleich für diese WEA durchgeführt. Der standortspezifische Lastvergleich ergab keine Überschreitungen der Auslegungslasten, so dass die Standorteignung der WKA 24 lastseitig gewährleistet ist.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Standorteignung der am Standort Kaiser-Wilhelm-Koog betrachteten WKA 9, 33, 40 und 41 nachgewiesen ist. Des Weiteren ist die Standorteignung der am Standort betrachteten WKA 10 und 24 unter Berücksichtigung der Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten lastseitig nachgewiesen.

Durch den Zubau der geplanten WKA treten an den WKA 5 und 21 keine signifikanten Erhöhungen der effektiven Turbulenzintensitäten auf, so dass deren Standorteignung unter der Bedingung einer im Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung für diese WKA weiterhin nachgewiesen ist.

Daher bedarf es hinsichtlich der Turbulenzbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keiner weiteren Maßnahmen.

Zu den psychoakustischen, subjektiven und kognitiven Belastungen:

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m können in der eher kleinteiligen, flachen Struktur der schleswig-holsteinischen Landschaft als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden.

Landesplanerische Überlegungen, städtebauliche Gesichtspunkte und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot zwingen zur Einhaltung von Mindestabständen, die insbesondere von der Höhe der Anlage abhängen.

1. Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme:

Dieses verlangt, Windkraftanlagen nicht so dicht an Einzelhäuser und Siedlungen heranzurücken, dass die Anlage erdrückend wirkt.

Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windkraftanlagen von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar sind.

Es haben sich in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die als Anhaltspunkte herangezogen werden können. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand der Wohnbebauung und WKA, der das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt, die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist (VGH München, Beschluss vom 13.10.2015, Az.: 22 ZB 15.1186, juris Rn. 36; OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05, juris Rn. 91).

Diese Entscheidungen wurden mittlerweile bereits mehrfach u.a. durch Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. Dezember 2014, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, Urteil vom 26. Januar 2017 – 6 A 192/15 bzw. des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 8 B 1233/16 bestätigt.

Die Entfernung zwischen der Windkraftanlage und den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (Deichstr. 1 und Sommerdeich 6) beträgt etwa 450 m und entspricht damit ca. der dreifachen Gesamthöhe der Anlage.

Die entsprechend der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte zum Schutz und zur Vorsorge vor erheblichen Belästigungen durch Lärm und die Regelungen zum Schutz und zur Vorsorge vor unzulässigem periodischen Schattenwurf werden durch den Zubau der Anlage ebenfalls nicht überschritten.

Außergewöhnliche Umstände, die Anlass dazu geben, in dem vorliegenden Einzelfall zu einer anderen Bewertung zu gelangen, sind nicht ersichtlich.

2. Lichtblitze/Discoeffekte

Es entspricht dem Stand der Technik, Lichtblitzen/Discoeffekten durch Verwendung mittelreflektierender Farben mit matten Glanzgraden bei der Farbgebung der WKA vorzubeugen.

So werden für die Farbgebung des Turms matte Farben und für Kanzel und Rotorblätter ein matter Grauton verwendet.

Dadurch werden erhebliche Belästigungen durch Lichtblitze/Discoeffekte hinreichend vermieden.

Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

Da die beantragte WKA über eine Gesamthöhe von ca. 150 m verfügt, muss diese gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 24.04.2007 (NfL I 143/07) mit zusätzlichen Flugsicherheitskennzeichnungen versehen werden.

Die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung führt zu einer Minderung von Lichtimmissionen. Dies entspricht dem Stand der Technik und ist in der Anlage zu installieren.

Im Rahmen der Genehmigung wurde geprüft, ob die Befeuerung der WKA als belästigende Lichtimmission im Sinne des BImSchG anzusehen ist.

Gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ des LAI, Beschluss vom 13.09.2012, sind hierbei die Raumaufhellung und Blendung zu betrachten.

Beide oben aufgeführten Eigenschaften treffen für die Befeuerungsanlagen an den WKA schon auf Grund der Entfernung zu den einzelnen Immissionsorten nicht zu. Zudem unterliegen diese „dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten“ nicht dem Anwendungsbereich der LAI-Hinweise vom 13.09.2012. Daher sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Minderung der Lichtimmissionen zu stellen.

Zurzeit entspricht die beantragte alternative Nachtkennzeichnung, Feuer W, rot, den technischen Möglichkeiten.

Bedarfsgesteuerte Befeuerung der Windkraftanlage

Der Antragsteller hat die Ausrüstung der WKA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beantragt. Dieses bewirkt, dass die Befeuerung nachts nur bei Überflügen angeschaltet ist, ansonsten ist die Anlage nicht befeuert. Um die Funktion des BNK-Systems und somit die Sicherheit des Luftraumes zu gewährleisten wurden Maßnahmen in der Auflage 2.11 formuliert.

Bedarfsgerechte Freischaltung von Lufträumen durch die Bundeswehr

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch

die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.12.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.12.11).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.12.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 12.12.1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 2.12.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 2.12.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand

durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteneinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.12.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2.12.11 dient der Erfassung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernisse für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Zu den sonstigen Gefahren

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes, Verhaltens bei Eisbildung und des Blitzschlagschutzes sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Bei der WKA handelt es sich um eine Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Durch den Abstand von mehr als der 3-fachen Anlagenhöhe zu klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) und sonstigen stark frequentierten Verkehrswegen und Plätzen, die Abstände von etwa 450 m zur nächsten Wohnbebauung sowie die o. g. Schutzeinrichtungen wird das Unfallrisiko durch den Betrieb der WKA für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht signifikant erhöht.

2.1.2. Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Regel fallen bei der Errichtung und dem Betrieb keine erheblichen Mengen von Abfällen an. Die Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle ist davon abhängig, wie oft ein Ölwechsel durchgeführt werden muss.

Die bei der Wartung anfallenden Mengen an Schmierstoffen können nicht weiter reduziert oder vermieden werden. Sie werden durch die Wartungsfirma ordnungsgemäß entsorgt bzw. zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben überlassen.

2.1.3. Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Moderne Windkraftanlagen sind hiervon nicht betroffen, da sie die für ihre Produktion und Aufstellung eingesetzte Energie in der Regel innerhalb eines halben Jahres wieder erzeugt haben und während des Restes ihrer Laufzeit von bis zu 20 Jahren für jede erzeugte kWh das ca. 2- bis 3-fache an Primärbrennstoffen ersetzt wird.

- 2.1.4. Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

Bei Betriebseinstellung werden keine Abfälle - bis auf die beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Betriebsmittel - zu entsorgen sein.

Die hierbei anfallenden Baustoffe können recycelt und sogar teilweise gewinnbringend verkauft werden. Soweit diese nicht über den Hersteller entsorgt werden sollen, ist der davon abweichende Entsorgungsweg vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Neue benutzte Rotorblätter sind in der Regel keine Abfälle sondern wiederverwendbare Bauteile. Weitere kohlefaserhaltige Bauelemente sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht enthalten.

Die durch die Demontage der Anlage entstehenden Abfälle können somit ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Durch die Bedingung 1.2 ist zusätzlich sichergestellt, dass nach einer möglichen Betriebseinstellung die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut wird.

3. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

4. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sind zur Sicherung der zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Raumordnungspläne bis zum 31.12.2020 raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Landesgebiet grundsätzlich unzulässig.

Nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Windenergieanlagen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung

befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Maßgeblich für die Beurteilung ist der zweite Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III einschließlich des gesamträumlichen Plankonzeptes. Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden hat für den vorliegenden Fall ergeben, dass der Standort der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gem. Ziffer 2.3 und 2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes fällt und zudem keines der Abwägungskriterien (Ziff. 2.5 des Plankonzeptes der Zulässigkeit des Vorhabens) entgegensteht.

Für die geplante Windkraftanlage ist daher nicht zu befürchten, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Mit Schreiben vom 23.1.2020 wurde daher von der Landesplanungsbehörde eine Ausnahme gemäß § 18 a Abs. 2 LaplaG von der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG zugelassen.

Somit ist das Vorhaben aus landesplanerischer Sicht genehmigungsfähig

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erteilte die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog am 23.09.2019 ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung dieser WKA und aktualisierte und bekräftigte dieses per Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2020.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erklärte darin, dass für das geplante Vorhaben eine etwaige Konzentrationswirkung der bestehenden alten Bauleitplanung nicht gelten soll, zumal diese ohnehin nach Inkrafttreten des Regionalplanes angepasst werden muss.

Die Gemeinde nahm mit der Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens für dieses Vorhaben die beabsichtigte Anpassung ihrer Flächennutzungsplanung (sowie ihrem Anpassungsgebot gem. § 1(4) BauGB) an die Regionalplanung vorweg.

Da das Flurstück, auf dem die WKA errichtet wird, an einer vorhandenen Straße liegt, ist die Erschließung der Anlage gem. § 35 Abs.1 BauGB gesichert.

Durch die überwiegende Nutzung vorhandener Wege inklusive der Bodenplatte, wird dem Gebot der schonenden Boden- und Flächenversiegelung Rechnung getragen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Eigentümer, die Anlage, nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung, zurückzubauen.

Die Absicherung des Rückbaus muss gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bis zum Baubeginn durch Eintrag einer entsprechenden Rückbauverpflichtung in das Baulastenverzeichnis des Kreises Dithmarschen und durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft oder andere Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff. BGB gegenüber dem LLUR erfolgen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **204.960,00 €**. Sie bestimmt sich aus 4% der Herstellungskosten jeweils (einschließlich MWSt) zuzüglich 40% Kostenstei-

gerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Baulast sichert zwar die Rückbauverpflichtung öffentlich-rechtlich ab, nicht aber die dadurch entstehenden Kosten. Aus diesem Grund hat der Bauherr zusätzlich nachzuweisen, dass die Sicherung der dafür erforderlichen Mittel erfolgt ist.

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung muss vor Baubeginn nachgewiesen sein und ist durch Bedingung festgesetzt.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Außerdem sind auch aus den Stellungnahmen der TÖB keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange erkennbar.

b) Landesbauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Kreis Dithmarschen als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ergeht nach § 73 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) im Einvernehmen mit der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog; i. V. m. der Zustimmung nach § 71 LBO zur Unterschreitung der Abstände nach § 6 LBO. Sie ergeht vorbehaltlich privater Rechte Dritter.

c) Arbeitsschutz:

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage - auch aus der Sicht der beteiligten Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nicht entgegen.

Gemäß § 22 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Arbeitsschutzbehörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Es wurden daher hinsichtlich des Baus, des Betriebes und des späteren Rückbaus entsprechende Auflagen und Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen.

d) Natur- und Artenschutz

Bestandteil der Antragsunterlagen sind folgende natur- und artenschutzfachliche Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und UVP-Bericht. Es handelt sich im Einzelnen um:

- 2 WEA Kaiser-Wilhelm-Koog; Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzrechtlicher Prüfung (GFN, 15. Februar 2019)
- Errichtung von 2 WEA im Kaiser-Wilhelm-Koog; Gebäudeprüfung auf Vorkommen von Fledermauswochenstuben (GFN, 2. Oktober 2017)
- Windpark Kaiser-Wilhelm-Koog, Errichtung von zwei WEA– UVP-Bericht (effplan und Bio-Consult, Juni 2019)

Ergänzende Unterlagen wurden auf Grund der Nachforderung der UNB vom 16.09.2019 am 17.09.2019 eingereicht. Es handelt sich um:

- Windkraftvorhaben in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Kreis Dithmarschen; Ergebnisse der Horstsuche 2019 (GFN, 5. August 2019)
- Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Ökopunkte vom 23. Januar 2019.
- Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection, Stand: 29.09.2016.

Nach Prüfung der naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass dem Vorhaben keine natur- und artenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. (siehe Kapitel II 1. UVP)

Bauzeitenregelung (Auflage 2.8.1):

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dieses wurde mit geregelt.

Gestaltung des Mastfußbereichs (Auflage 2.8.2):

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Die Festlegung des Mahdzeitraumes zwischen dem 01.09. und 28./29.02. trägt zum einen der Anwesenheit gegebenenfalls im Gebiet vorhandener Rotmilane Rechnung und schließt damit die Anlockung dieser Art zum Mahdzeitpunkt vollumfänglich aus. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgerenteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WEA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen (Auflage 2.8.3):

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Lokale und migrierende Fledermäuse (Inhaltsbestimmung A I 2.6):

Der Vorhabenträger hat auf Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens lokaler und migrierender Fledermäuse im Vorhabengebiet vor Genehmigungserteilung verzichtet:

Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG aufgrund eines grundsätzlich in Schleswig-Holstein anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche Fledermausarten eintreten, hat der Vorhabenträger den in der Inhaltsbestimmung benannten Abschaltalgorithmus beantragt.

Unter den in der Inhaltsbestimmung genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen Umfeld

erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokale und migrierende Fledermausarten nicht berührt wird.

e) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

f) Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung einer WKA vom Typ Enercon E-101;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9,11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 11a LNatSchG für die einmalige Aufschüttung des im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage anfallenden Materials (Bodens) im Rahmen der Erschließung und der Fundamentherstellung auf dem Flurstück der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück 15/1 und Flurstück 73/18 auf Ackerflächen lt. Antrag auf Ausbringung überschüssigen Bodenmaterials vom 03.03.2019 (siehe Nr. 8 der Entscheidungsgrundlagen);
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. S.H. 2008, S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung für die Querung von Gewässer mit Überfahrten aus Schwerlastrohren:

Nr.	Genehmigung für	Gemarkung / Sielverband	Vorfluter / Gewässer	Station / angrenzende Flurstücke	Länge	Durchmesser	dauerhaft / temporär
1	Erweiterung einer Überfahrt	Kaiser-Wilhelm-Koog	Grenzgraben	Flur 4 Fl.Stk.15/1 und Flur 5 Fl.Stk.21/4	9 m	DN 400	temporär

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe;
- Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Nummer 17.4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung der Anlage sowie der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 1274);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882);
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 554);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- Gesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung -NachweisV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316) zuletzt geändert 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745);

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131); zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (GVOBl. S. 846);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S.2146);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.09.2019 (GVOBl. S. 409);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) zuletzt geändert am 14.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.530);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 – (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert am 01.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 425);
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425);
- Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., 2015, S. 2);
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H S.232); zuletzt geändert am 20.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);

- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Windenergieplanungssicherstellungsgesetz - WEPSG-) vom 22.05.2015 (GVOBl. Schl.-H.,2015; S. 132);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)); zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV -Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970;
- Länderausschuss Immissionsschutz -LAI-: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz –LAI-: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31.01.2018
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 04.05.2017
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 01.September 2015
- Gemeinsamer Runderlass über Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen bei Windkraftanlagen vom 26.11.2012 (Amtsbl. SH 2012, S. 1352); zuletzt geändert am 22.06.2016 (Amtsblatt SH 2016, S. 531).
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 23.06.2015;
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III – Planungserlass vom 21.08.2018 (Amtsblatt SH 2018, S. 732);
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 07.01.2020 (Amtsblatt SH 2020, S. 78);
- Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten.

Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

einzu legen.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

L.S.

Gerlind Schied

Anlagen:

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BlmschV

Unterlagen nach Ziffer V (2 Ordner)

Merkblatt für den Antragsteller / Betreiber

Stellungnahme DSF

Meldeformulare des LLUR: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel,
BNK

Meldeformulare des Kreis Dithmarschen: Baubeginn- und Bauvollendungsanzeige

Entwurf Mustervertrag zwischen Bundeswehr und Betreiber